

Entsorgungsreglement

vom 06. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	2	und	3
II.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4	und	5
III.	Finanzielles, Gebühren	6	und	7
IV.	Verschiedenes	8		
V.	Rechtsmittel und Strafbestimmungen	9		
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9		

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil -

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 -

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;

- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- § 2 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

Zuständigkeit der Gemeinde

Geltungsbereich

2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Vollzug

- § 3 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Ueberwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Werk- und Umweltschutzkommission zuständig.
 - 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- § 4 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfällen entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

§ 5 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

Selbstbindung des Gemeinwesens Produktekauf

2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen. Unterstützung von wieder verwertbaren Produkten

3 Die Werk- und Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Auftragsvergebungen anzuhören.

Anhörung Werk- und Umweltschutzkommission § 6 1 Gartenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, sind sie der Sammelstelle für Grünabfälle zuzuführen.

Zulässige Entsorgungswege Grünabfälle

2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, falls dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

Uebrige Abfälle

3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

Sammelvorrichtungen

4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

Verbrennen von Abfällen

5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

Verbot anderer Entsorgungswege

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 1 Die Gemeinde berät die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen.

Entsorgung Grünabfälle

2 Die Gemeinde stellt für Gartenabfälle, Baumschnitt- und allg. Astmaterial eine zentrale Sammelstelle zur Verfügung.

Zentrale Sammelstelle

§ 8 1 Die Gemeinde sorgt für getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

Andere verwertbare Abfälle

- Altpapier und Karton;
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas);
- Aluminium:
- Weissblech:
- übrige Metallabfälle;
- Motorenöle;
- Speiseöle;
- Textilien.
- 2 Die Werk- und Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

Ausdehnung von Separatsammlungen

3 Die Werk- und Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

Bring-/Holsystem

§ 9 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben. In Ergänzung dazu führt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verein Region Thal oder einer anderen Organisation mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch (Medikamente, Heimwerkerchemikalien, Gifte u.ä.). Sonderabfälle oder andere schadstoff-haltige Abfälle

2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

Verbot der Vermischung und Einleitung

§ 10 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, die ordentliche Kehrichtabfuhr.

Kehricht- und Sperrgutabfuhr Siedlungsabfälle

2 Sperrgutmaterial darf der ordentlichen Kehrichtabfuhr gemäss den Vorschriften der KEBAG mitgegeben werden.

Sperrgut

3 Die Abfuhr erfolgt einmal pro Woche; in Ausnahmefällen einmal pro zwei Wochen. Die Werk- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan mit Sammelstellen sowie die Route fest. wöchentliche Abfuhr, Sammelstellen, Route

Verwendung gebüh-

renpflichtiger Gebinde

- § 11 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - In offiziellen gebührenpflichtigen (KEBAG-) Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern.
 - In privaten Gebinden: nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg und einer Höchstlänge von 120 cm. Diese sind mit einer Bündelmarke zu versehen.
 - In privaten Gebinden: nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm. Diese sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen.
 - In Containern mit einem Fassungsvermögen von 240 und 800 Litern. Diese sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen; andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen (KEBAG-) Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
 - 2 Der Vertrieb der gebührenpflichtigen KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelund Sperrgutmarken sowie der Containerbänder (KEBAG) erfolgt über private Verkaufsstellen.

Vertrieb Säcke, Marken, Bänder

§ 12 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bei der Sammelstelle platziert werden. Es ist darauf zu achten, dass weder die Fussgänger noch der Verkehr beeinträchtigt werden.

Bereitstellung der Abfälle Zeitpunkt

2 Die Werk- und Umweltschutzkommission kann z.B. bei Mehrfamilienhäusern usw. die Verwendung von 800 Liter-Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

Container bei MFH

3 Werden Abfallcontainer verwendet, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

Container-Zustand

4 Abfallcontainer dürfen nicht überfüllt werden (Deckel muss geschlossen sein). Abfallmaterial in überfüllten Containern wird nicht entsorgt.

Verbot der Überfüllung von Containern

III. Finanzielles, Gebühren

§ 13 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

Kosten Verursacherprinzip

2 Durch die KEBAG-Gebühren (Säcke, Marken, Bänder) werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

KEBAG

3 Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

KEBAG-Gebühren

4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne §§ 8 und 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushaltungen sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen.

Grundgebühr Grundsatz

5 Die Grundgebühr beträgt für:

Haushaltungen

a) Familienhaushaltung (ab 2 Personen) Fr. 140.00²⁾ b) Einzelhaushaltung Fr. 70.00²⁾

- 6 a) Die Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe beträgt mindestens Fr. 70.00 und höchstens Fr. 9'333.00.
 - b) Auf Wunsch des Betriebes oder auf Anordnung des Gemeinderates können die Gebühren nach effektiv entsorgter Anzahl 800 Liter-Container verrechnet werden. Die Gebühr pro 800 Liter-Container beträgt Fr. 20.00¹⁾.
- 7 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die einzelnen Betriebe in diesem Gebührenrahmen fest. Die Gebührenberechnung kann auch auf der Basis der effektiven oder durchschnittlich entsorgten Kehrichtmenge anhand der Gebinde (z.B. Container usw.) erfolgen.

Gebührenrahmen für Betriebe

8 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren gem. Ziffern 5 und 6 vorstehend plus/minus 30 % anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung notwendig ist.

Anpassung

¹⁾ Fassung vom 25. September 2008

²⁾ Fassung vom 12. November 2009

Verrechnung

Fälligkeit u.ä.

7

- 9 a) Die Grundgebühr wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr in Rechnung gestellt.
 - b) Für die Bestimmung der Haushaltart ist der 1. September der Stichtag.
 - c) Bei Zu- und Wegzügen in die Gemeinde und aus der Gemeinde wird die Grundgebühr pro Rata in Rechnung gestellt. Erfolgt der Wegzug aus der Gemeinde nach dem Stichtag gem. lit. b, erfolgt keine Rückzahlung.
 - d) Beträgt der geschuldete Betrag weniger als 20 Franken, so erfolgt keine Rechnungstellung.
 - e) Die Grundgebühr ist bei Rechnungstellung fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.
 - f) Der Gemeinderat kann für besondere Fälle (z.B. Kurzaufenthalter usw.) die Barzahlung im Rahmen des Einwohnerkontrollanmeldeverfahrens anordnen.
- § 14 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

Abfallrechnung

IV. Verschiedenes

§ 15 1 Die Werk- und Umweltschutzkommission ist Ansprechpartnerin für die Belange der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung

Ansprechpartnerin

2 Die Werk- und Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über

Informationspflicht

- die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen;
- die Pflichten, die sich aus diesem Reglement ergeben;
- Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen;
- die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege);
- die Daten der Separatsammlungen bzw. über die Standorte der Sammelstellen:
- Probleme bei der Abfallbeseitigung;
- statistische Daten, wie z.B. Abfallmengen usw.;
- weitere Punkte, die für die Verursacher und Verursacherinnen von Abfällen von Belang sind.
- § 16 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Bewilligung von Massenveranstaltungen

§ 17 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

Delegation von Aufgaben an Private

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist:
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten;
- die T\u00e4tigkeit der Beauftragten ungehindert einer \u00f6ffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

V. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

§ 18 1 Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel Einsprache an den Gemeinderat

2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Weiterzug Gemeinderatsentscheide

§ 19 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungsweise (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6. Abs 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Strafbestimmungen

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Alle diesem Reglement widersprechenden früheren Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten dieses Entsorgungsreglements aufgehoben; insbesondere das Entsorgungsreglement vom 09. Dezember 1991.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 21 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 06. Juni 2007

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 09. Oktober 2007

Aenderungen:

- § 13 Abs. 6 b) Die Gebühr pro entsorgtem 800-Liter-Container beträgt Fr. 20.00 anstelle von Fr. 25.00.
- Beschlossen vom Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 25. September 2008
- § 13 Abs. 5 Erhöhung der Grundgebühr a) Familienhaushalte (ab 2 Personen) Fr. 140.00 anstelle von Fr. 120.00 und b) Einzelhaushalte Fr. 70.00 anstelle von Fr. 60.00.
- § 13 Abs. 6 Erhöhung der Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mindestens Fr. 70.00 anstelle von Fr. 60.00 und höchstens Fr. 9'333.00 anstelle von Fr. 8'000.00.
- Beschlossen vom Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 12. November 2009.